

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 22. August 2023 – Aktenzeichen G20/2022/106

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Goosefeld

Die Firma Bioenergie Marienthal GmbH & Co. KG in Marienthal, 24340 Goosefeld, plant die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage in der Gemeinde 24340 Goosefeld, Lilienweg, Gemarkung Goosefeld, Flur 5, Flurstücke 32 und 33.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Umrüstung der bestehenden BHKW 1 und 2 von Zündstrahl-BHKW auf Gas-Otto-BHKW,
- Errichtung eines weiteren BHKW 3 in einem Gebäude in Massivbauweise mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,132 Megawatt und einer elektrischen Leistung von 0,901 Megawatt sowie einem Schornstein von 12,6 Metern Höhe,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung am Standort von bisher 1,126 Megawatt auf 3,258 Megawatt und der elektrischen Leistung von bisher 0,530 Megawatt auf zukünftig 1,431 Megawatt,
- Errichtung eines zweiten Trafos,
- Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von 500 Kubikmetern.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe vernachlässigbar ist. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt.

Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Sondergebietes für die Energieerzeugung – es ist mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant. Es sind keine empfindlichen Gebiete bis auf Knickstrukturen in dem Einwirkungsbereich des Vorhabens. Für diese sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen.

Es kommt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung, dennoch sind aufgrund der Vorgaben im Bebauungsplan keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Die Schornsteinhöhe ist ausrei-

chend hoch gewählt, sodass nicht mit Geruchbelästigungen in der Nachbarschaft zu rechnen ist. Belästigungen durch Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu besorgen, da das neue BHKW in einer schalloptimierten Bauweise errichtet wird. Gemäß schalltechnischer Prognose werden durch diese Bauweise die Immissionsrichtwerte am nächsten Immissionsort um mindestens 6 Dezibel (A-bewertet) unterschritten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.